



KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 11. Dezember 2017
Kantonsratspräsidentin Vroni Thalmann-Bieri

M 323 Motion Kaufmann Pius und Mit. über eine Festlegung der Gewerbegrenze im Berggebiet auf 0,6 SAK / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Der Regierungsrat beantragt Erheblicherklärung als Postulat.
Ralph Hess beantragt Ablehnung.
Pius Kaufmann hält an seiner Motion fest.

Ralph Hess: Der Motionär verlangt, dass im Kanton Luzern die Grenzen zur Beurteilung, ob ein landwirtschaftlicher Betrieb als Gewerbe beurteilt wird, von 0,8 SAK auf 0,6 SAK (Standardarbeitskraft) reduziert wird. Dies hätte Auswirkungen auf diverse Bereiche wie das bäuerliche Bodenrecht, das Raumplanungsrecht sowie das Pachtrecht. Keine Auswirkungen hätte die Absenkung auf Direktzahlungen und Investitionshilfen. Aus Sicht der GLP müssten die Auswirkungen der Senkung der Gewerbegrenze auf das Raumplanungsrecht genauer untersucht werden. Ein Absenken der Grenze könnte dazu führen, dass mehr Bauten in der Landwirtschaftszone entstehen dürften. Dieser Effekt ist aus unserer Meinung nach nicht erwünscht. Im Übrigen hat der Vorsteher des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartementes einen Auftrag zur Überprüfung der "Strategie Luzerner Landwirtschaft" erteilt. In diesem Rahmen wird offenbar auch die Frage einer Senkung der Gewerbegrenze für Berggebietsbetriebe überprüft. Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Regierungsrat das Anliegen des Motionärs erkannt hat. Somit erscheint uns dieser zusätzliche Prüfungsauftrag obsolet. Die GLP-Fraktion lehnt sowohl die Erheblicherklärung als Motion wie auch als Postulat ab.

Pius Kaufmann: Das Anliegen hat eine lange Geschichte. Bereits im Jahr 2013 wurde die Motion M 349 von Helen Schurtenberger mit der gleichen Forderung eingereicht. Im September 2015 wurde die Motion M 349 als Postulat erheblich erklärt mit der Begründung, man wolle abwarten, bis der Bund diese Frage geklärt habe. Der Bund hat die Frage einen Monat später, im Oktober 2015, geklärt und mit dem Agrarpaket 2015 die SAK-Berechnungen neu erstellen lassen, was zu einer Verschärfung der Situation geführt hat. Im Gegensatz zu anderen Kantonen hat der Kanton Luzern noch keine Anpassung vorgenommen. In der Zwischenzeit hat unser Parlament eine Richtplanänderung beschlossen und die Massnahme L5 zum Streusiedlungsgebiet angepasst. So soll in Gemeinden mit einer traditionellen Streubauweise und Abwanderungstendenzen die Dauerbesiedlung gefördert werden. Diese Richtplanänderung ist vom Bund genehmigt worden. Daraufhin haben wir nach Rücksprache mit dem Bauernverband und der Arbeitsgemeinschaft Luzerner Bergbevölkerung die vorliegende Motion eingereicht. Mit der Erheblicherklärung als Postulat würde sich die ganze Geschichte einfach nochmals wiederholen. In meinen Augen handelt es sich aber um ein politisches Thema, das eine politische Antwort erfordert. Während meiner achtjährigen Funktion als Präsident der Unesco-Biosphäre Entlebuch wurden unzählige Projekte zwischen Gewerbetreibenden und

Landwirten umgesetzt. Ein bekanntes Beispiel ist der „Hexer-Wirt“ aus Escholzmatt. Sein Angebot besteht aus einem Nachtessen in seinem Restaurant mit anschliessender Übernachtung und Frühstück auf einem Bauernhof. Da es sich bei diesem Angebot aber um eine Umnutzung handelt, ist eine Baubewilligung erforderlich. Die Baubewilligung wird aber nur mit einer SAK von 0,8 erteilt. Damit dieses Problem gelöst werden kann, bitte ich Sie, die Motion erheblich zu erklären.

Jost Troxler: Ein Nebenerwerbsbetrieb im Berggebiet macht Sinn, ist er doch Garant für die dezentrale Besiedlung und den Zusammenhalt in den Berggemeinden. Helen Schurtenberger hat bereits 2013 eine Anpassung der SAK gefordert. Unser Rat hat sie auf die Verordnung des Bundes vertröstet. Diese Verordnung liegt aber seit 2013 vor. Nun gilt es, im Kanton Luzern diesen Spielraum auszunützen und die Gewerbebegrenze von 0,8 auf 0,6 SAK zu reduzieren. In ihrer Stellungnahme hat die Regierung die Gründe ausführlich dargelegt. Aber jetzt soll nicht wieder auf Zeit gearbeitet und auf die Strategie Luzerner Landwirtschaft gewartet werden, deren Ergebnisse erst 2020 oder noch später erwartet werden. Die Bergbauernfamilien sind jedoch jetzt auf eine Lösung angewiesen. Die SVP-Fraktion stimmt der Erheblicherklärung als Motion zu.

Hasan Candan: Die SP-Fraktion ist sich dieser Problematik bewusst. Wie die Regierung in ihrer Stellungnahme erklärt, zieht die Senkung der SAK-Grenze weitreichende Konsequenzen nach sich und hat einen Einfluss auf das bäuerliche Bodenrecht sowie auf das Raumplanungs- und das Pachtrecht. Deshalb tun sich wahrscheinlich auch alle anderen Kantone schwer mit dieser Senkung. In diesem Zusammenhang gilt es daran zu denken, dass die Agrarpolitik 2014 eine Strukturbereinigung fordert und dass laut dem neuen Raumplanungsgesetz mit dem Boden haushälterisch umgegangen sowie die Zersiedelung gestoppt werden muss. Wir sind überrascht, dass die Regierung in ihrer Stellungnahme nicht auf das Steuergesetz hingewiesen hat. Uns ist es wichtig, dass mit dieser Senkung keine Bevorzugung einer gewissen Personengruppe geschaffen wird. Ein Teil der SP-Fraktion stimmt der Erheblicherklärung der Motion zu, ein anderer Teil ist für die Erheblicherklärung als Postulat.

Guido Bucher: Die FDP-Fraktion hat lange über diese Motion diskutiert. Eine knappe Mehrheit spricht sich für die Erheblicherklärung als Postulat aus. Diese Mehrheit findet es sinnvoll, die Frage im Zusammenhang mit der Strategie Luzerner Landwirtschaft zu klären. Eine knappe Minderheit der FDP-Fraktion stimmt der Erheblicherklärung als Motion zu, weil sie der Meinung ist, dass das Begehren nach den Massnahmen des Bundes relevant ist. Zudem befürchtet sie, dass bei einer Erheblicherklärung als Postulat wieder nichts passiert. Es liege in der Kompetenz des Kantons, die SAK-Grenze ändern zu können, und es sei ein wichtiges Zeichen für das Berggebiet.

Markus Odermatt: Letztlich geht es um die Definition des Gewerbebegriffs. In der Stellungnahme wird der Hintergrund der Sachwerte als Grundlage für ein Gewerbe erklärt. Die Kantone haben nach Bundesrecht einen Spielraum, müssen jedoch einen Minimalwert von 0,6 SAK festlegen. Der Motionär hat gut dargestellt, wieso dieser Wert für das Berggebiet auf 0,6 SAK herabgesetzt werden soll. Es hängt namentlich mit den jüngsten Anpassungen zusammen. Ob ein Gewerbe im rechtlichen Sinn vorliegt oder nicht, entscheidet in vielen zentralen Fragen über Sein oder Nichtsein. Die CVP-Fraktion spricht sich einstimmig für die Erheblicherklärung als Motion aus. Eine unterschiedliche Handhabung im Berg-, Hügel- und Talgebiet macht im Hinblick auf das in der Bundesverfassung in Artikel 104 verankerte Dezentralisierungsgebot Sinn. Auch im kantonalen Richtplan sind diesbezüglich Massnahmen vorgesehen. Es ist nicht einzusehen, warum wir den bundesrechtlichen Spielraum für unsere Bergbetriebe nicht nutzen sollen. Andererseits sind wir der Meinung, dass die Diskriminierung zwischen Berg-, Hügel- und Talgebieten beobachtet werden muss. Bedenken sind trotz dem Auftrag nach Dezentralisierung legitim, zum Beispiel wieso künftig unter anderem nur im Berggebiet ein kleiner Betrieb mit 0,6 SAK raumplanungsrechtlich einen Nebenbetrieb führen darf oder warum ein kleiner Nebenerwerbsbetrieb von den Besonderheiten im bäuerlichen Erbrecht und im landwirtschaftlichen Pachtrecht profitieren soll, aber ein Talbetrieb mit denselben

Grössen nicht. Wir schaffen in diesem Zusammenhang eine Lex Entlebuch. Zumindest sind gewisse Verzerrungen im Hinblick auf die rechtsgleiche Behandlung der Landwirtschaftsbetriebe nicht von der Hand zu weisen. Im Rahmen der erwähnten Strategieüberprüfung ist zu prüfen, ob nicht auch der SAK-Faktor im Talgebiet einer Anpassung bedarf. Eine vorgezogene Behandlung dieser elementaren Fragen ist legitim und etwa vergleichbar mit der Frage der Mehrwertabgabe im Raumplanungsrecht.

Andreas Hofer: Die Grüne Fraktion hegt sehr viele Sympathien für die Landwirtschaft, insbesondere für das Berggebiet und die Bergbauern. Wir verstehen, dass der Motionär befürchtet, erneut vertröstet zu werden. Auch das Anliegen der Motion kann die Grüne Fraktion nachvollziehen, trotzdem folgen wir dem Antrag der Regierung und stimmen der Erheblicherklärung als Postulat zu. Unserer Meinung nach sind die Auswirkungen auf das bäuerliche Bodenrecht, das Pachtrecht und vor allem auf das Raumplanungsrecht so gross, dass es zuerst einer Gesamtschau bedarf.

Irene Keller: Hier würde nicht nur eine Lex Entlebuch geschaffen, sondern auch eine Lex Rigi. Wir alle schätzen die offenen Südhänge der Rigi als Naherholungsgebiet, das sich in den Bergzonen 3 oder 4 befindet. Ich habe zehn Jahre mitten in einem solchen Gebiet gewohnt und konnte dabei die Bergbauern bei ihrer Arbeit beobachten. Diese Bauern sind froh um ihre kleinen Betriebe, weil sie sonst mit der Arbeit gar nicht nachkommen würden. Die Arbeit im steilen Gebiet gestaltet sich schwierig, die Maschinen müssen oft angeseilt werden. Ich unterstütze die Erheblicherklärung als Motion.

Für den Regierungsrat spricht Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Robert Küng.

Robert Küng: Der Planungsbericht Landwirtschaft wurde vor 15 Jahren erstellt, seither hat sich einiges geändert. Die SAK-Werte wurden aus Effizienzgründen gesenkt. Die Berg- und Hügelgebiete wurden bei den Direktzahlungen wesentlich bessergestellt. Die Motion verlangt eine weitere Senkung der SAK-Werte. In unserer Stellungnahme konnten wir gut darstellen, dass es weder bei den Direktzahlungen noch bei den Investitionshilfen zu Auswirkungen kommt. Was die Aussagen des Motionärs zum Richtplan angeht, bin ich mit ihm nicht einig. Ich gehe davon aus, dass er die Gefährdung gemäss Strukturverbesserungsverordnung im Streusiedlungsgebiet mit dem Richtplan gleichsetzt. Artikel 3a der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft lautet: „In Gebieten des Berg- und Hügelgebiets, in denen die Bewirtschaftung oder eine genügende Besiedelungsdichte gefährdet ist, beträgt die erforderliche Betriebsgrösse mindestens 0,60 SAK.“ Der Motionär will diese Ausnahmeklausel verallgemeinern, damit sie künftig für alle gilt. Wie in unserer Stellungnahme beschrieben, möchten wir zuerst eine Gesamtschau vornehmen. Zudem wurden bis jetzt erst in drei Kantonen Anpassungen vorgenommen. Wir stehen also unter keinem Zeitdruck. Um auch in Zukunft bestehen zu können, könnte eine Strukturanpassung der Luzerner Landwirtschaft nötig werden. Der Vergleich mit der schweizerischen Landwirtschaft zeigt, dass der Kanton Luzern über viele kleine Betriebe verfügt und im Biolandbau Entwicklungsbedarf besteht. Die Senkung der SAK-Werte könnte auch zu raumplanerischen Problemen bei Bauten ausserhalb der Bauzone führen. Auch diese Fragen möchten wir zuerst abklären. Ich bitte Sie, die Motion als Postulat erheblich zu erklären.

In einer Eventualabstimmung zieht der Rat die Erheblicherklärung als Motion der Erheblicherklärung als Postulat mit 66 zu 38 Stimmen vor.

In der definitiven Abstimmung erklärt der Rat die Motion mit 79 zu 25 Stimmen erheblich.